

# A1 neue Satzung für den Kreisverband

Gremium: Vorstand KV Chemnitz

Beschlussdatum: 03.09.2019

## Antragstext

### 1 SATZUNG

#### 2 Präambel

3 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Teil der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE  
4 GRÜNEN. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen, die auf der Basis eines  
5 gemeinsamen Grundkonsenses die solidarische Selbstorganisation der Gesellschaft  
6 in einer lebenswerten Umwelt anstreben. In diesem Sinne verstehen wir uns als  
7 Teil internationaler Bewegungen von Bürgerinitiativen, Verbänden und politischen  
8 Gruppen. Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für Frieden,  
9 Gerechtigkeit und Bewahrung der Umwelt sowie für die Gleichstellung der Frau  
10 ein. Sie streben eine kinderfreundliche und inklusive Gesellschaft an. Sie  
11 fühlen sich der Idee der mündigen Bürger\*in und der direkten Demokratie  
12 verpflichtet, sind ökologisch und solidarisch orientiert und gewaltfrei. Die  
13 Mitglieder treten gegen Gewalt, Militarismus, Totalitarismus,  
14 Fremdenfeindlichkeit und Rassismus auf. Der Kreisverband bemüht sich um eine  
15 Kultur, die die politischen Ziele auch innerhalb der Organisation widerspiegelt;  
16 die Fähigkeit zu Toleranz und Dialog sind uns wichtig. Die Suche nach Konsens  
17 hat Vorrang. Minderheitsmeinungen erfahren Akzeptanz. Um seine Ziele zu  
18 erreichen, sucht der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Wegen,  
19 außerparlamentarische und parlamentarische Arbeit effizient zu verbinden. Dabei  
20 ist die parlamentarische Arbeit nur ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung  
21 unserer Ziele.

#### 22 § 1 Name und Sitz

23 (1) Der Kreisverband trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband  
24 Chemnitz. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

25 (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Chemnitz.

26 (3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
27 Sachsen.

28 (4) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes  
29 einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung  
30 sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und  
31 finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß  
32 Anwendung.

#### 33 § 2 Mitgliedschaft

34 (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche Satzung und Grundkonsens  
35 des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, keiner anderen Partei  
36 angehört und einen textlichen Aufnahmeantrag einreicht.

37 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung soll  
38 innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Aufnahmeantrages erfolgen. Die  
39 Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme. Eine ablehnende

40 Entscheidung hat textlich zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Gegen  
41 eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, kann die/der Antragstellende  
42 textlich innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Ablehnungsentscheidung Widerspruch  
43 einlegen. Der Widerspruch ist an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz zu  
44 richten. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Zugang des Widerspruchs  
45 folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

46 (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

47 Ein Austritt ist textlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären.

48 Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines  
49 wichtigen Grundes mit absoluter Mehrheit und ist dem betreffenden Mitglied  
50 textlich bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4  
51 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS  
52 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz anrufen, welche auf ihrer nächsten  
53 Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Berufung gegen die Entscheidung  
54 ist bei dem zuständigen Berufungsorganen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzureichen.

55 (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn über den Folgezeitraum von 6 Monaten  
56 unbegründet kein Beitrag bezahlt wurde, in Ausnahmefällen entscheidet der  
57 Kreisvorstand.

58 (5) Es besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Sie ist beitragsfrei  
59 auf bis zu 6 Monate befristet. Probemitglieder können an allen Delegierten- und  
60 Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Probemitglieder sind nicht wahl-  
61 und abstimmungsberechtigt.

### 62 § 3 Freie Mitarbeit

63 (1) Der Kreisverband unterstützt und ermöglicht die Beteiligung freier  
64 Mitarbeiter\*innen sowie freier Gruppen. Freie Mitarbeiter\*in kann werden, wer  
65 den Grundkonsens des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Freie  
66 Mitarbeit steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien. Freie  
67 Gruppen können eingetragene Vereine und lose Zusammenschlüsse natürlicher  
68 Personen sein.

69 (2) Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber  
70 der jeweiligen Geschäftsstelle.

71

72 (3) Freie Mitarbeiter\*innen haben das Recht, sich an der politischen  
73 Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbandes zu beteiligen. Sie haben bei allen  
74 politischen und projektbezogenen Themen Rede- und Antragsrecht.

75

76 (4) Freie Mitarbeit endet

- 77 - durch textliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,
- 78 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,
- 79 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,
- 80 - bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung durch
- 81 Ausschluss entsprechend § 2 III der Satzung.

82

83 (5) Freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Parteifunktion ausüben,  
84 wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in  
85 die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden.

### 86 § 4 Organisationsstruktur

87 (1) Organe des Kreisverbandes sind Mitgliederversammlung, der Kreisvorstand und  
88 der Kreisausschuss.

89 (2) Die Bildung von regionalen und thematischen Arbeitsgruppen ist zu  
90 unterstützen. Ihre Aufgabe ist es, zur innerparteilichen politischen  
91 Willensbildung beizutragen und die politische Arbeit des Kreisverbandes zu  
92 unterstützen. Die Arbeitsgruppen sollen freie Mitarbeit im Sinne von § 3  
93 ermöglichen.

94 (3) Über Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.  
95 Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgruppe ist ein textlicher Antrag  
96 an den Vorstand und die Benennung von zwei Koordinator\*innen (Arbeitsgruppen-  
97 Sprecher\*in) durch die Arbeitsgruppe, welche Ansprechpartner\*innen für den  
98 Vorstand sind. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, welche  
99 textlich gegenüber den Koordinator\*innen zu erfolgen hat, kann die Arbeitsgruppe  
100 textlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnungsentscheidung  
101 Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband  
102 Chemnitz zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Zugang des  
103 Widerspruchs folgende Mitgliederversammlung. Näheres regelt das Statut für  
104 Arbeitsgruppen (AG-Statut).

105 (4) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung einer projektbezogenen  
106 Arbeitsgruppe beschließen und in diese Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
107 Kreisverband Chemnitz wählen. In der ersten Sitzung einer projektbezogenen  
108 Arbeitsgruppe sind zwei Koordinator\*innen (Arbeitsgruppen-Sprecher\*in) durch die  
109 Arbeitsgruppe zu wählen und dem Vorstand gegenüber textlich zu benennen. Mit  
110 Projektende löst sich die projektbezogene Arbeitsgruppe auf. Die Regelungen über  
111 Arbeitsgruppen sind auf projektbezogene Arbeitsgruppen entsprechend anzuwenden.

#### 112 § 5 Mitgliederversammlung

113 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

114 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens dreimal jährlich  
115 statt.

116 (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der  
117 Tagesordnung textlich zwei Wochen vorher.

118 (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des  
119 Kreisvorstandes, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder auf  
120 Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte  
121 innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.

122 (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,  
123 wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.  
124 Versammlungen zur Aufstellung von Bewerber\*innen für staatliche Wahlen sind  
125 beschlussfähig, wenn 7,5 Prozent der im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten  
126 Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.

127 (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden  
128 Mitglieder gefasst.

129 (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über das  
130 Kommunalwahlprogramm für Chemnitz, über die Wahl von Delegierten für die Landes-  
131 und Bundesebene und über die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen. Sie wählt

132 den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach  
133 erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet die/den Schatzmeister\*in für  
134 abgeschlossene Jahresfinanzberichte.

135 (8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen,  
136 das vom Kreisvorstand zu bestätigen ist und in das jedes Mitglied in der  
137 Geschäftsstelle Einsicht nehmen kann.

138 (9) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die  
139 Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit beschließen, die  
140 Öffentlichkeit auszuschließen.

#### 141 § 6 Der Kreisvorstand

142 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, von denen mindestens eine  
143 Person weiblich sein muss, der/dem Schatzmeister\*in sowie vier weiteren  
144 Vorstandsmitgliedern (Beisitzer\*innen). Mindestens die Hälfte der Plätze für  
145 Beisitzer\*innen sind mit Frauen zu besetzen. Die Stadtratsfraktion und die Grüne  
146 Jugend Chemnitz können mit je einer Person an den Sitzungen des Kreisvorstands  
147 teilnehmen. Diese Personen werden vom jeweiligen Gremium gewählt und können sich  
148 im Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, sind  
149 aber nicht stimmberechtigt.

150 (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese den  
151 Mitgliedern zur Kenntnis.

152 (3) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des  
153 Kreisvorstandes sind gleichberechtigt. Jedoch hat die/der Schatzmeister\*in ein  
154 einmaliges Vetorecht in Beschlüssen, die die Finanzen des Kreisverbandes  
155 wesentlich belasten. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

156 (4) Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber  
157 rechenschaftspflichtig.

158 (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Mitgliederversammlung  
159 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht  
160 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

161 (6) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von 3 Monaten  
162 Nachwahlen statt. Gleiches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht alle  
163 Vorstandspositionen besetzt werden können. Bei Neuwahlen nicht besetzte  
164 Vorstandspositionen unterliegen bei den anschließenden Nachwahlen nicht der  
165 Quotierung nach Absatz 1 Satz 1 und 2.

166 (7) Die beiden Sprecher\*innen und Schatzmeister\*in bilden den geschäftsführenden  
167 Vorstand.

#### 168 § 7 Der Kreisausschuss

169 (1) Der Kreisausschuss berät den Kreisvorstands in strategische Fragen und fasst  
170 Beschlüsse zur politischen Arbeit des Kreisverbandes. Er vernetzt die Arbeit  
171 zwischen dem Kreisvorstand, der Stadtratsfraktion und den Mandatsträger\*innen.  
172 Beschlüsse des Kreisausschusses können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder  
173 des Kreisvorstandes gefasst werden.

174 (2) Dem Kreisausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

- 175 (a) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes,  
176 (b) drei von der Stadtratsfraktion zu entsendenden Mitglieder, welche Mitglied  
177 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Chemnitz sind,  
178 (c) Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, welche  
179 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Chemnitz sind,  
180 (d) Beigeordnete der Stadt Chemnitz, welche Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
181 Chemnitz sind,  
182 (e) ein von der Grünen Jugend zu entsendendes Mitglied, welches Mitglied bei  
183 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Chemnitz ist.

184 (3) Der Kreisausschuss tagt bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr. Für die  
185 Einberufung der Sitzungen, die Organisation und den Ablauf ist der Kreisvorstand  
186 verantwortlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kreisausschusses  
187 kann eine Sitzung des Kreisausschusses einberufen werden.

188 (4) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese den  
189 Mitgliedern zur Kenntnis.

#### 190 § 8 Wahlverfahren

191 Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit  
192 absoluter Mehrheit beschlossen wird.

#### 193 § 9 Finanzen

194 (1) Der Kreisverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Sach-  
195 und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
196 Sachsen und dem gebildeten Vermögen.

197 (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und von der  
198 Mitgliederversammlung zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben  
199 im jeweiligen Kalenderjahr um 10% über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen  
200 werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und von der Mitgliederversammlung  
201 zu beschließen.

202 (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor\*innen, die einmal jährlich zu  
203 einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch  
204 den/die Schatzmeister\*in überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll  
205 anzufertigen, dass sowohl der Mitgliederversammlung als auch der/dem  
206 Landesschatzmeister\*in vorzulegen ist. Die Revisor\*innen werden für die Dauer  
207 von zwei Jahren gewählt.

208 (4) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu  
209 beschließende Finanzordnung.

#### 210 § 10 Schlussbestimmungen

211 (1) Beschlüsse über die Satzung sowie deren Änderung bedürfen einer  
212 Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.  
213 Anträge auf Satzungsänderung dürfen keine Dringlichkeitsvorlage sein.

214 (2) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der  
215 Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung mit der  
216 Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

217 (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem Landesverband BÜNDNIS  
218 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zu übereignen. Sollte diese politische Vereinigung  
219 nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu  
220 verwenden.

221 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen und trat  
222 mit der Veröffentlichung in Kraft. Geändert in der vorliegenden Fassung auf  
223 Beschluss der Mitgliederversammlungen vom ..... und .....

## A2 Wahlordnung für den KV Chemnitz

Gremium: Vorstand KV Chemnitz

Beschlussdatum: 03.09.2019

### Antragstext

#### 1 WAHLORDNUNG

##### 2 § 1 Wahlgrundsätze

3 (1) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung von  
4 Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine mindestens zweiköpfige Wahlkommission  
5 durch die Versammlung zu bestimmen. Die Bestimmungen können per Handzeichen  
6 vollzogen werden.

7 (2) Die Wahlen werden durch die von der Versammlung zu bestimmenden  
8 Versammlungsleitung durchgeführt.

9 (3) Bewerber\*innen für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die Möglichkeit  
10 sich in angemessener Zeit der Mitgliederversammlung vorzustellen und auf Fragen  
11 zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur  
12 Verfügung stehende Rede- und Antwortzeit entscheidet die Mitgliederversammlung  
13 mit einfacher Mehrheit.

14 (4) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.

##### 15 § 2 Mindestquotierung

16 Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit  
17 Frauen besetzt werden.

##### 18 § 3 Wahlen zum Kreisvorstand

19 (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und die Vorstellung der Bewerber\*innen erfolgen  
20 getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der Sprecher\*innen zu  
21 wählen, anschließend die/der Schatzmeister\*in. Danach erfolgt die Wahl der  
22 weiteren Vorstandsplätze. Bei der Wahl der Sprecher\*innen und der weiteren  
23 Vorstandsmitglieder sind hierbei zuerst jene Plätze zu wählen, die nach § 6 Abs.  
24 1 der Satzung mit Frauen zu besetzen sind. Gibt es für die Ämter der weiteren  
25 Vorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben sind, können  
26 die Wahlgänge auf Vorschlag der Versammlungsleitung in einem Wahlgang, jedoch  
27 auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

28 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie  
29 Plätze zu wählen sind. Es kann die Stimme einer bzw. einem Bewerber\*in gegeben  
30 werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber\*innen enthalten  
31 oder mit Nein gestimmt werden.

32 (3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die  
33 Stimmenzahl aller Bewerber\*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie  
34 folgt fest:

35 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die  
36 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger  
37 Bewerber\*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt,  
38 bei dem alle nicht gewählten Bewerber\*innen antreten können.

39 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht  
40 mehr Neinstimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen  
41 Bewerber\*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein  
42 dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber\*innen mit dem  
43 besten Stimmenergebnis antreten dürfen.

44 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält jedoch nicht  
45 mehr Neinstimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der  
46 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der  
47 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

#### 48 § 4 Wahlen zu Delegiertenversammlungen

49 (1) Die Delegierten für Bundes- oder Landesversammlung werden für die Dauer  
50 eines Jahres gewählt. Dies gilt nicht für Delegierungen für außerordentliche  
51 Bundes- oder Landesversammlungen. Für diese Versammlungen werden eigens  
52 Delegierte gewählt.

53 (2) Die Wahlen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Bundes- oder  
54 Landesversammlung finden getrennt nach Frauenplätzen und offenen Plätzen in  
55 einer Listenwahl statt. Hierbei kann jedes stimmberechtigte Mitglied maximal so  
56 viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu besetzen sind, jedoch maximal eine Stimme  
57 pro Bewerber\*in.

58 (3) Entscheidend für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Reihenfolge  
59 der Gewählten ist die Zahl der Stimmen pro Bewerber\*in. Es kann die Stimme einer  
60 bzw. einem Bewerber\*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl  
61 stehenden Bewerber\*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Die  
62 Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller  
63 Bewerber\*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

64 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die  
65 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger  
66 Bewerber\*innen, als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt,  
67 bei dem alle nicht gewählten Bewerber\*innen antreten können.

68 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht  
69 mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen  
70 Bewerber\*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein  
71 dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber\*innen mit dem  
72 besten Stimmenergebnis antreten dürfen. Bei erneuter Stimmengleichheit  
73 entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

74 3. Können durch dieses Wahlverfahren nicht alle zu wählenden Plätze besetzt  
75 werden, so bleiben diese unbesetzt. Freie Delegiertenplätze können mit  
76 Ersatzdelegierten entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge belegt werden.

77 (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten für eine Bundes- oder  
78 Landesversammlung, so ist abweichend von Abs. 1 eine Neuwahl der Delegierten für  
79 die Versammlung vorzunehmen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, so rückt die  
80 entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten nach der Reihenfolge ihres  
81 Stimmergebnisses als Delegierte auf.

#### 82 § 5 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Stadtratswahl

83 (1) Die Wahl zur Aufstellung von Listen für den Stadtrat erfolgt getrennt nach  
84 Wahlkreisen. Bewerbungen sollen dem Kreisvorstand schriftlich unter Angabe des  
85 Wahlkreises, in dem die Bewerbung erfolgt, angezeigt werden. Die  
86 Kommunalwahllisten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen auch Bewerber\*innen offen,  
87 die nicht Mitglied des Kreisverbandes sind.

88 (2) Die Reihenfolge, in der aufzustellende Wahlkreise aufgerufen und gewählt  
89 werden, wird zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleitung per  
90 öffentlich zu ziehendem Los ermittelt.

91 (3) Bei der Besetzung der Listen für die Stadtratswahl soll in mindestens der  
92 Hälfte aller Wahlkreise der Listenplatz 1 mit einer Frau besetzt werden.

93 (4) Die Versammlungsleitung ruft die jeweils zu wählenden Listenplätze in  
94 numerischer Reihenfolge auf und stellt die Bewerbungssituation für den  
95 jeweiligen Listenplatz fest. Gibt es auf einen Listenplatz mehr als eine  
96 Bewerbung, findet über die Besetzung des Listenplatzes unmittelbar eine Wahl  
97 statt. Für diese Wahl finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

98 (5) Wird auf Listenplatz 1 einer Liste eine Frau gewählt, so sollen die  
99 folgenden ungeraden Plätze ebenfalls, soweit Bewerbungen vorliegen, mit Frauen  
100 besetzt werden. Die folgenden geraden Listenplätze können sowohl mit Männern als  
101 auch mit Frauen besetzt werden. Wird auf Listenplatz 1 einer Liste ein Mann  
102 gewählt, so sollen die folgenden geraden Plätze, soweit Bewerbungen vorliegen,  
103 mit Frauen besetzt werden. Die folgenden ungeraden Listenplätze können sowohl  
104 mit Männern als auch mit Frauen besetzt werden.

105 (6) Das Bewerbungs- und Wahlverfahren für eine Liste endet, wenn die Zahl der  
106 maximal für eine Liste zu bestimmenden Bewerber\*innen gewählt ist oder es auf  
107 einen aufgerufenen Listenplatz keine Bewerbungen gibt.

108 (7) Die Versammlungsleitung gibt nach Ende dieses Wahlverfahrens die so  
109 bestimmte Reihenfolge der Wahlkreisliste bekannt. Über diese Liste erfolgt  
110 anschließend eine Schlussabstimmung, bei der über die einzelnen Bewerber\*innen  
111 oder die Liste als Gesamtes mit Ja, Nein oder Enthaltung mittels Stimmzetteln  
112 abgestimmt werden kann. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als  
113 entsprechende Stimme für jede\*n Bewerber\*in auf der Liste.

114 (8) Erreicht ein\*e Bewerber\*in in der Schlussabstimmung nicht mehr die Hälfte  
115 der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die  
116 nachfolgenden Kandidat\*innen rücken entsprechend in der Liste auf.

117 § 6 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und  
118 der Ortschaftsräte

119 (1) Die Aufstellung der Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und der  
120 Ortschaftsräte erfolgt grundsätzlich durch die wahlberechtigten Mitglieder im  
121 Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft. Bewerbungen sollen dem Kreisvorstand  
122 schriftlich angezeigt werden. Die Wahllisten für die Stadtbezirksbeiräte und die  
123 Ortschaftsräte stehen auch Bewerber\*innen offen, die nicht Mitglied des  
124 Kreisverbandes sind.

125 (2) Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des § 5 Abs. 4  
126 bis 8 mit der Maßgabe, dass Listenplatz 1, soweit Bewerbungen vorliegen, mit  
127 einer Frau besetzt werden soll.

128 (3) Reicht die Zahl der Mitglieder zur Durchführung einer Mitgliederversammlung  
129 im Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft nicht aus, so tritt an deren Stelle  
130 die Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf dem Gebiet der  
131 Stadt Chemnitz.

132 § 7 Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber\*innen zu Bundes- oder  
133 Landtagswahlen

134 (1) Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber\*innen zu den Wahlen zum Bundestag oder  
135 zum Sächsischen Landtag sind Aufstellungsversammlungen im Sinne der Wahlgesetze  
136 durchzuführen.

137 Hierzu ist durch die Aufstellungsversammlungen eine eigene Wahlordnung für die  
138 Aufstellungsversammlung zu beschließen. Die Aufstellungsversammlung kann  
139 beschließen, Teile dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

140 (2) Ergeben sich infolge des Wahlgebietszuschchnittes Wahlkreise, die das Gebiet  
141 der Stadt Chemnitz durchschneiden, so hat der Kreisvorstand die Modalitäten der  
142 Aufstellungsversammlungen für diesen Wahlkreis im Einvernehmen mit den weiteren  
143 betroffenen Kreisverbänden zu bestimmen.

144 § 8 Sonstige Wahlen und Voten

145 Für Wahlen in sonstige Ämter und Positionen sowie für die Vergabe von Voten  
146 durch den Kreisverband und für Vorschläge des Kreisverbandes für die Besetzung  
147 kommunaler Wahlbeamter\*innen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3.

148 Die Wahlordnung wurde am .... durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft  
149 gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Wahl- und Geschäftsordnung. Sie wurde  
150 zuletzt auf der Mitgliederversammlung am ..... geändert.

## A3 Finanzordnung für den KV Chemnitz

Antragsteller\*in: Dan Fehlberg

### Antragstext

1 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz

2 § 1 Mitgliedsbeitrag

3 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,0 % des monatlichen  
4 Nettoeinkommens, mindestens jedoch 6,00 € pro Monat.

5 (2) In Fällen sozialer Härte kann der geschäftsführende Kreisvorstand auf Antrag  
6 eines Mitgliedes durch Beschluss festlegen, ein Mitglied von der Zahlung des  
7 Mitgliedsbeitrags zu befreien oder für das Mitglied einen Beitrag festlegen, der  
8 geringer ist als der Mindestmitgliedsbeitrag nach Absatz 1. Die Festlegung gilt  
9 maximal für ein Kalenderjahr und kann auf Antrag an den geschäftsführenden  
10 Kreisvorstand verlängert werden.

11 (3) Beiträge können auf Wunsch eines Mitgliedes nach Erteilung einer  
12 Einzugsermächtigung vom Kreisverband vom Konto des Mitgliedes abgebucht werden.  
13 Dabei kann das Mitglied bestimmen, ob der Einzug monatlich, quartalsweise,  
14 halbjährlich oder jährlich erfolgen soll (Zahlungsperiode). Werden  
15 Einzugsaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst, sind  
16 die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Mitglied zu tragen.

17 (4) Für die Mahnung eines sich im Zahlungsverzug befindenden Mitgliedes kann der  
18 Kreisverband eine Mahngebühr von 5 (fünf) € pro Mahnung verlangen und vom  
19 Mitglied erheben.

20 § 2 Zeichnungsrecht und Finanzverantwortlichkeit

21 (1) Das Zeichnungsrecht wird durch die Sprecher\*innen und Schatzmeister\*in des  
22 Kreisverbandes ausgeübt. In Entscheidungen des laufenden Geschäftsbetriebs ist  
23 der/die Schatzmeister\*in auch einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann  
24 per Beschluss weitere Personen, wie zum Beispiel den/die Geschäftsführer\*in mit  
25 (begrenzten) Zeichnungsrechten ausstatten.

26 (2) Die/Der Schatzmeister\*in ist berechtigt, Regelungen und Richtlinien zur  
27 Finanzverwaltung des Kreisverbandes zu erlassen, sofern diese nicht in die  
28 Regelungen der Satzung oder der Finanzordnung eingreifen. Diese sind dem  
29 Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

30 § 3 Rechnungsprüfungskommission/Kassenprüfer

31 Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt alle 2 Jahre eine  
32 Rechnungsprüfungskommission. Diese besteht aus 2 Personen und prüft den  
33 Jahresabschluss des Kreisverbandes. Die Rechnungsprüfungskommission kann  
34 jederzeit Einblick in die Finanzen des Kreisverbandes nehmen.

35 § 4 Konto- und Kassenführung

36 (1) Für die Führung der Konten und Kassen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband  
37 Chemnitz ist die/der Schatzmeister\*in verantwortlich.

38 (2) Der Kreisvorstand kann die Führung der Konten per Beschluss auf die  
39 Geschäftsführung oder andere mit der Führung der laufenden Geschäftsaufgaben  
40 betraute Personen übertragen.

41 (3) Über die Eröffnung oder die Schließung von Konten und über Bildung bzw.  
42 Auflösung von zeitlich gebundenen Vermögensanlagen entscheidet der  
43 Kreisvorstand.

#### 44 § 5 Haushalt der Kreisverbandes

45 (1) Der/die Schatzmeister\*in ist für die Aufstellung des jährlichen  
46 Haushaltsplanes und eventueller Nachtragshaushalte zuständig. Eine  
47 mittelfristige Finanzplanung für mindestens drei Jahre ist Teil der  
48 Haushaltsplanung.

49 (2) Haushaltspläne und Nachtragshaushalte sind nach Beschluss durch den  
50 Kreisvorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

51 (3) Wird ein Haushaltsplan nicht vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres,  
52 für den dieser aufzustellen ist, durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so  
53 dürfen Ausgaben bis zum Beschluss nur auf Grundlage der vorläufigen  
54 Haushaltsplanung erfolgen. Diese sieht vor, dass Ausgaben, die über vertragliche  
55 Verpflichtungen hinaus gehen pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes  
56 nicht übersteigen dürfen.

57 (4) Ausgaben müssen durch entsprechende Haushaltstitel gedeckt sein. Über  
58 Ausgaben, die nicht aus laufenden Verträgen oder Verpflichtungen resultieren und  
59 keine Ausgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Finanzordnung sind, gelten folgende  
60 Verfügungsrahmen:

61 a) Der/Die Geschäftsführer\*in: 150,00€

62 b) Der/Die Schatzmeister\*in: 350,00€

63 c) geschäftsführender Vorstand: 800,00€

64 d) Kreisvorstand: über 800,00€

#### 65 § 6 Buchführung und Rechenschaftsbericht

66 (1) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Kreisverbands  
67 nach Parteiengesetz obliegt der/dem Schatzmeister\*in.

68 (2) Der Kreisvorstand kann per Beschluss die Buchführung und die Erstellung des  
69 Jahresabschlusses auf andere Personen oder Organisationen übertragen.

70 (3) Der Kreisvorstand legt nach Einreichung des Jahresabschlusses bei der  
71 nächsthöheren Ebene der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über  
72 die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres vor. Diesem ist der  
73 Beschluss der Kassenprüfer beizufügen.

#### 74 § 7 Kostenerstattungen

75 (1) Vom Kreisverband entsandte Delegierte zu Bundes- und Landesversammlungen  
76 erhalten auf Antrag ihre Reisekosten erstattet.

77 (2) Vom Kreisvorstand bestätigte Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften  
78 erhalten auf Antrag ihre Fahrtkosten erstattet. Dabei werden pro Sitzung der

79 Landesarbeitsgemeinschaft maximal bis zu zwei Vertreter\*innen die Fahrtkosten  
80 erstattet.

81 (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kreisvorstandes können  
82 Reisekosten, Übernachtungskosten, Sachkosten und in begründeten Fällen weitere  
83 Aufwendungen erstattet werden.

84 (4) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung  
85 öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der  
86 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal  
87 Fahrtkosten 2. Klasse. Überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug  
88 gebracht werden.

89 (5) Ist zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des  
90 Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht  
91 möglich oder nicht angemessen (z.B. wegen Transport sperriger Sachen), können  
92 Kosten für die Nutzung privater Beförderungsmittel erstattet werden. Bei  
93 Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:  
94 - PKW 0,20 €/km  
95 - PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,25 €/km  
96 - Motorrad 0,12 €/km  
97 - die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten. Die besondere  
98 Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen. Kosten für die Nutzung  
99 von Carsharingfahrzeugen werden gegen Rechnung des Anbieters vollständig  
100 erstattet.

101 (6) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zur  
102 Höhe des örtlichen Jugendherbergsniveaus je Übernachtung. Höhere  
103 Übernachtungskosten bzw. Teilerstattungen bedürfen der gesonderten und  
104 vorherigen Genehmigung. Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung  
105 durch und zu Lasten des Kreisverbandes bzw. bei privater Unterbringung.  
106 Ausnahmenregelungen auf Basis höherer Erstattungsleistungen für finanziell  
107 schwächere Personen können auf Antrag durch den Vorstand erfolgen.

108 (7) Fahrt- und Übernachtungskosten können auch als Verzichtsspende geltend  
109 gemacht werden, wonach sich die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den  
110 Kreisverband reduzieren lassen.

111 (8) Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten (Sachkosten), die im  
112 Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten des Kreisverbandes Chemnitz  
113 stehen und durch Teilorganisationen, Arbeitsgruppen oder den Vorstand selbst  
114 durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und Projekte bedürfen der vorherigen  
115 Genehmigung durch den Kreisvorstand. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und  
116 Projektarbeiten an Einzelpersonen sind nur ausnahmsweise nach vorheriger  
117 Genehmigung des Vorstandes möglich. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen  
118 Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt  
119 ist kenntlich zu machen.

120 (9) Anträge auf Erstattung von Reise-, Übernachtungs- oder Sachkosten sind  
121 zeitnah nach Entstehen der Kosten, spätestens jedoch nach sechs Wochen und bis  
122 spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, an die Geschäftsstelle des  
123 Kreisverbandes zu richten. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach  
124 Nachweis besonderer Gründe für die verspätete Geltendmachung erstattet.  
125 Verzichtsspenden nach Absatz 7 sind innerhalb von 3 Monaten seit Anfall,

126 spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, gegenüber dem Kreisverband  
127 zu erklären.

#### 128 § 8 Auslagenerstattung des Vorstandes

129 (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Geschäftsführung erhalten für die  
130 Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sach- und Reisekosten erstattet.

131 (2) Die Sprecherin, der Sprecher und der/die Schatzmeister\*in erhalten zur  
132 Deckung der durch die Amtsausübung entstehenden Kosten für Telekommunikation und  
133 Mobilität auf Nachweis einen monatlichen pauschalierten Auslagenersatz vom  
134 maximal 45,00€. Die Regelung kann in begründeten Fällen durch Beschluss des  
135 Stadtvorstandes auf weitere Mitglieder des Vorstandes ausgeweitet werden.

#### 136 § 9 Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger\*innen

137 (1) Kommunale Amts- und Mandatsträger\*innen sowie Mitglieder der Ortsbeiräte  
138 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Diese  
139 betragen in der Regel 20 % der Grundaufwandsentschädigung.

140 (2) Personen, die für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat eine  
141 Aufsichtsrats-tätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sollen 25 %  
142 dieser Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband spenden.

#### 143 § 10 Spenden

144 (1) Der Kreisverband Chemnitz ist berechtigt, Spenden gemäß § 25 PartG  
145 anzunehmen. Spendenquittungen werden durch die Geschäftsführung oder  
146 Schatzmeister\*in des Kreisverbandes erstellt. Ausgenommen sind Spenden, die im  
147 Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den  
148 Spender\*innen zurückzuüberweisen oder über dem Landesverband unverzüglich an das  
149 Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

150 (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen  
151 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spender sind zu  
152 verzeichnen.

153 (3) Der Kreisverband orientiert sich am Spendenkodex des Bundesverbandes

154 Diese Finanzordnung ersetzt die bisher gültige Finanzordnung und tritt durch  
155 Beschluss der Mitgliederversammlung vom .... am 01.01.2020 in Kraft.